# Satzung

über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder

Aufgrund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVO Bl. Schleswig-Holstein S. 410) geändert durch Gesetz vom 15.2.1978 (GVO Bl. Schleswig-Holstein S. 28) und des § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 226), berichtigt durch Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I. S. 2381) und des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.1979 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 164) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Juni 1980 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- 1. Für alle Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Dörphof wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit den Namen einzutragen, die sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege, sowie beschränkte öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1, Ziff. 4 Str.WG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Dörphof beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen, sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßenschildern entstehen, hat die Gemeinde Dörphof auf ihre Kosten zu beseitigen.

# § 2

# Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1 ) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

- 2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von der Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
- 3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,0 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von der Straße gut sichtbar und lesbar an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden, sowie Häusergruppen und Zeilenanbauten, kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
- 4. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emailschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

# § 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahme erlassen.

### § 4

## Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- 1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
- 2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Dörphof oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 203 LVwG).

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dörphof, den 19. August 1980

